

## Reformpaket für Lebensversicherer

Auf Lebensversicherungen kommen große Änderungen zu. Wohl noch vor der Sommerpause wird von der Bundesregierung ein Reformpaket verabschiedet. Schon Ende Juli könnten die neuen Regeln für Lebensversicherer dann in Kraft treten. Die wahrscheinlichen Folgen: Einbußen für Altkunden, abgespeckte Zinsversprechen sowie strengere Auflagen für Unternehmen.

Der Gesetzgeber setzt deutsche Versicherungen beim Geschäft mit Lebensversicherungen finanziell erheblich unter Druck. Bereits ab Januar 2015 entsteht bei den Vertriebs- und Abschlusskosten eine Finanzierungslücke von bis zu 40 Prozent. Der Grund: Mit den vom Bundesrat geforderten Anpassungen am Lebensversicherungs-Reformgesetz (LVRG) sinkt der zulässige Höchstsatz, um die Ausgaben aus Beitragszahlungen von Versicherten zu decken. Damit stehen vor allem kleinere Anbieter vor der Frage, ob sich der Bereich Leben noch finanzieren lässt.

Die Versicherer müssen künftig deutlich stärker als bisher in Vorleistung treten, um das aktuelle Vergütungsniveau im Vertrieb zu halten. Nach den neuen Regeln dürfen die Versicherungsunternehmen nur noch 2,5 statt vier Prozent der Abschlusskosten für eine Lebensversicherung bilanziell geltend machen, um Verbraucher während der ersten Beitragsjahre vor zu niedrigen Rückkaufwerten zu schützen. Das wirkt sich jedoch nachteilig auf Gesellschaften aus, denen der finanzielle Spielraum für zusätzliche Vertriebsaufwände fehlt und die vermutlich gezwungen sind, bei den Provisionen zu sparen.

Das LVRG sieht zudem vor, Provisionen spartenübergreifend offenzulegen. Nach dem Willen des Bundesrats sollen die Versicherer künftig maximale Transparenz gewährleisten und sämtliche Abschlusskosten beim Vertragsabschluss angeben. Geldwerte Vorteile fallen ebenfalls unter diese Regelung. Die Transparenz auf Euro und Cent berge jedoch nicht nur Vorteile, mahnen die Experten. Allein der Blick auf die Kosten verrät noch nichts über die Qualität einer Beratung oder von empfohlenen Versicherungsprodukten. Vielmehr setzt



Schon Ende Juli könnten die neuen Regeln für Lebensversicherer in Kraft treten.  
Bild: Jeanette Dietl, fotolia.com

eine qualifizierte Entscheidung, ob die aufgerufenen Kosten gerechtfertigt sind oder nicht, genau diese Beratung erst voraus.

Damit keine falschen Erwartungen auf Kundenseite entstehen, dürften viele Versicherungen jetzt damit beginnen, Vertriebs- und Vergütungsstrukturen auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere alternative Bezahlmodelle wie laufende Provisionen im Ausschließlichkeitsvertrieb oder Konzepte zu Honorarberatungen rücken dabei in den Fokus.

Das LVRG betrifft den gesamten Vertriebsapparat der Gesellschaften. Provisionskürzungen sorgen beispielsweise bei Maklerpools und Vertriebswegen für Finanzierungsengpässe. Wegen der üblichen Querfinanzierungen gilt das auch über die Sparte Leben hinaus.

Insgesamt rechnen Experten damit, dass die seit längerem zu beobachtende Anbieterkonzentration im Versicherungsmarkt noch weiter zunimmt. Sinkende Provisionen verstärken vor-

aussichtlich Abwanderungen von Vermittlern zu zahlungskräftigen Gesellschaften. Dadurch nimmt die Angebotsvielfalt ab. Bei Lebensversicherungen droht darüber hinaus bereits zu Beginn des Jahres 2015 weiteres Ungemach. Dann sinkt der Garantiezins um 0,5 Prozentpunkte auf nur noch 1,25 Prozent. Niedrige Rendite und sinkende Attraktivität sowie steigende Vertriebskosten veranlassen womöglich nicht wenige Gesellschaften dazu, das Neugeschäft bei Lebensversicherungen endgültig einzustellen.

Die garantierten Leistungen, die die Lebensversicherer ihren Kunden zugesagt haben („Garantiezins“), sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen. In das vertraglich vereinbarte Überschussystem wird ebenfalls nicht eingegriffen. Änderungen sind bei der gesetzlich geregelten Beteiligung an den Bewertungsreserven erforderlich.

# Elterngeld plus

Am 4. Juni hat das Bundeskabinett das Gesetz zur Einführung eines „Elterngeld Plus“ beschlossen. Wenn Mütter und Väter nach der Geburt eines Kindes Teilzeit arbeiten, können sie künftig länger Elterngeld beziehen ohne Einbußen in Kauf zu nehmen. Daneben wird auch die Elternzeit flexibler.



Das neue Elterngeld des Familienministeriums sieht eine flexiblere Elternzeit für Mütter und Väter vor.  
Foto: Koedir, fotolia.com

Elterngeld bekommen und gleichzeitig Teilzeit arbeiten, das lohnte sich bislang für Eltern nicht. Denn das Einkommen wird mit dem Elterngeld verrechnet, Mütter und Väter verlieren also einen Teil ihres Elterngeldanspruchs. Das bedeutet faktisch, dass vor allem Mütter für ein Jahr ganz vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden, wenn sie nicht Einbußen hinnehmen wollen. Dieses Dilemma soll nun behoben und zugleich eine gleichmäßigere Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Frauen und Männern gefördert werden.

Das Elterngeld Plus ermöglicht künftig, Teilzeit zu arbeiten, ohne finanzielle Einbußen beim Elterngeld hinnehmen zu müssen. Eltern, die sich die Betreuung ihres Kindes teilen, erhalten zudem einen Partnerschaftsbonus.

## Teilzeit arbeiten wird nicht mehr bestraft

Bislang erhielten Eltern maximal 14 Monate Elterngeld. Dieser Zeitraum kann mit dem Elterngeld Plus verdoppelt werden. Teilzeit arbeitende Mütter und Väter erhalten dann das Elterngeld in voller Höhe, nur eben gestreckt auf einen Zeitraum von 28 Monaten.

Faktisch können so vor allem Mütter nach der Geburt eines Kindes wieder früher in den Beruf einsteigen, ohne finanzielle Einbußen beim Elterngeld hinnehmen zu müssen. Mehr als 90 Prozent der Frauen bleiben bislang zehn bis zwölf Monate zu Hause, wie vor Kurzem eine Untersuchung ergab.

## Partnerschaftliche Aufteilung wird belohnt

Wenn Eltern sich die Betreuung ihres Kindes teilen, erhalten sie mehr Elterngeld. Arbeiten Mütter und Väter während des Elternzeitbezugs zeitgleich für mindestens vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie jeweils zusätzlich für vier Monate Elterngeld Plus. Damit wird der Tatsache entgegengesteuert, dass die Väter, fast 80 Prozent, bislang nur die zwei Monate Elternzeit in Anspruch nehmen, die notwendig sind, damit Eltern die Leistung für die vollen 14 Monate erhalten. Wie die Linke-Anfrage zeigte, nehmen gerade einmal 1,5 Prozent der Eltern die Elterngeldzeit gleichermaßen in Anspruch, nämlich jeder für sieben Monate.

## Mehr Zeit für Kinder, wenn es notwendig ist

Die Elternzeit wird künftig außerdem flexibler. Schon bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen, das bleibt. Bald haben sie zudem das Recht, zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag ihres Kindes 24 statt wie bislang zwölf Monate zu pausieren, und zwar ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers.

## Mehrlinge

Die bislang unklare Regelung bei Mehrlingsgeburten wird nun deutlich bestimmt. Demnach haben Eltern von Zwillingen, Drillingen und Co. nur Anspruch auf einmal Elterngeld, erhalten aber für jedes weitere Mehrlingskind einen Zuschlag in Höhe von 300 Euro pro Monat. Diese Regelung tritt bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft, alle anderen zum 1. Juli 2015.

## Das Ziel der Neuregelungen

Man setze mit dem Elterngeld Plus auf einen gesellschaftlichen Trend, teilt die Familienministerin mit. Viele Mütter möchten früher wieder in ihren Beruf einsteigen, viele Väter möchten sich gern mehr um ihre Kinder kümmern.

Tatsächlich hatten verschiedene Umfragen in jüngster Zeit ergeben, dass sich viele Eltern eine gleichmäßige Aufteilung von Broterwerb und der Sorge um Familie und Haushalt wünschen, doch nur die wenigsten danach leben. Sie zeigten zudem, dass auch viele Väter gerne mehr Zeit für ihre Familie hätten, sich aber immer noch in ihrer Rolle als Ernährer gefangen sehen und zudem berufliche Nachteile befürchten, wenn sie weniger arbeiten.

Die Erweiterung der bisherigen Elterngeldregelung könnte Familien also helfen, in der Gesellschaft insgesamt, aber auch beim Arbeitgeber mehr Akzeptanz für eine neue Verteilung der Aufgaben zwischen Müttern und Vätern zu schaffen.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Kein Zuschuss für Brillen von Erwachsenen

Das Hessische Landessozialgericht hat entschieden, dass gesetzliche Krankenkassen keinen Anspruch auf Genehmigung einer Satzungsänderung haben, die einen Zuschuss zu Brillen und Kontaktlinsen vorsieht.

Eine Betriebskrankenkasse beabsichtigte, einen Zuschuss von 50 Euro zu Brillen und Kontaktlinsen für volljährige Versicherte zu gewähren. Zur Satzungsänderung benötigt die Krankenkasse die Genehmigung des Bundesversicherungsamtes. Dieses lehnte den Antrag aber ab, da ein Zuschuss zu Sehhilfen für volljährige Versicherte einen neuen Versicherungsfall darstellt. Die Satzungsänderung erlaube jedoch keine schrankenlose Bereichsausweitung.

Auch die Klage vor dem Landessozialgericht Hessen wurde abgewiesen. Grund dafür war, dass die Satzung keine Bestimmung enthalten darf, die den Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen widersprechen. Dies sei der Fall, wenn die zusätzliche Leistung nicht lediglich eine Weiterentwicklung der Regelversorgung beinhalte, sondern neue Leistungen darstelle. Im Bereich der Sehhilfe besteht für Erwachsene keine Regelversorgung, sondern vielmehr ein grundsätzlicher Leistungsausschluss.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde aber die Revision zugelassen.

## Entschädigungsanspruch bei konfessionsloser Bewerberin

Ein kirchlicher Arbeitgeber darf die Besetzung einer Arbeitsstelle von der Mitgliedschaft in einer christlichen

Kirche abhängig machen. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

Nach der Ausschreibung einer Referentenstelle der Evangelischen Kirche bewarb sich die Klägerin, die nicht Mitglied einer Kirche ist, erfolglos auf die Stelle. Sie wurde nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen.

Danach verklagte sie das Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland wegen Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Das Landesarbeitsgericht entschied nach dem Arbeitsgericht, welches anders geurteilt hatte, dass ihr keine Entschädigung zustehe. Mit der Begründung, dass es nicht zu beanstanden sei, dass eine gewisse Identifikation mit der ausgeschriebenen Referentenstelle gefordert werde.

## Stromkosten sparen, so nicht!

Verschweigt ein Hauseigentümer dem Stromversorger böswillig, wer in seinem Haus die Stromversorgung nutzt, muss er die Stromrechnung selber bezahlen.

Im konkreten Fall hatte sich der Energieversorger an den späteren Kläger gewandt, weil er diesen für den Anschluss-

inhaber hielt. Das Haus, von dessen Anschluss aus der Strom entnommen wurde, hatte ursprünglich der Ehefrau des Klägers gehört, war aber dann im Wege der Zwangsversteigerung von einem Unternehmen mit Sitz in England erworben worden. Chef dieses Unternehmens war der Kläger.

Dieser weigerte sich, die Rechnung zu bezahlen und er wollte auch nicht bekannt geben, wer den Stromanschluss nutzt. Unter der Hausanschrift waren mehrere Firmen gemeldet, alle wurden vom Kläger vertreten. Nach Sperrung des Anschlusses wurde die Ehefrau des Klägers dort angetroffen. Der Kläger allerdings behauptete, dass er nicht dort wohne und deshalb die angelaufenen Stromkosten von mittlerweile 5000 Euro nicht bezahlen werde.

Damit hatte er aber keinen Erfolg. Für das Gericht reicht es aus, dass er als Hauseigentümer weiß, wer den Strom nutzt und sich nur weigerte den Anschlussinhaber zu benennen, um den Stromversorger im Unklaren zu lassen.

Im Wege einer so genannten Widerklage wurde er dann dazu verurteilt, die aufgelaufene Stromrechnung zu bezahlen.

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	ESSt-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
7/2014	11.08.14	11.08.14			
8/2014	10.09.14	10.09.14			
9/2014	10.10.14	10.10.14			
III/2014	10.10.14	10.10.14	10.09.14	15.08.14	10.09.14
10/2014	10.11.14	10.11.14			
11/2014	10.12.14	10.12.14			
12/2014	12.01.15	12.01.15			
IV/2014	12.01.15	12.01.15	10.12.14	17.11.14	10.12.14

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Gegenschlag gegen Amazon

Um der wachsenden Marktmacht von Amazon etwas entgegenzusetzen, planen hunderte deutsche Buchhändler eine Gegenoffensive: Eine gemeinsame Plattform, über die Kunden Bücher bestellen, die lokale Verfügbarkeit checken und sich die Ware auch kostenfrei liefern lassen können.

Die deutschen Buchhändler holen zum konzertierten Gegenschlag gegen Amazon aus. Voraussichtlich zur Frankfurter Buchmesse (8. bis 12. Oktober) soll ein neues Internetportal an den Start gehen, das Kunden eine Alternative zum Bestellen bei Amazon geben soll. Auf der Plattform "Geniallokal", die zunächst die Angebote von rund 600 unabhängigen Buchhändlern umfassen soll, können Kunden online einsehen, in welcher Buchhandlung in ihrer Nähe ein von ihnen gewünschtes Buch verfügbar ist. Dies kündigten die Macher des neuen Portals, die größte deutsche unabhängige Händlergenossenschaft eBuch, an. Je nach Bedarf können die Kunden es dann bestellen, selber abholen oder es sich kostenfrei an eine Wunschadresse liefern lassen. Wird bei der Suche keine Wunschbuchhandlung genannt, wählt das System den nächstgelegenen Händler aus.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Falschtanker können Reparaturkosten nicht absetzen

Ein Fehlgriff an der Zapfsäule führt schnell zu einem Motorschaden. Doch wie der Bundesfinanzhof nun entschied, können Betroffene die Reparaturkosten steuerlich nicht als Werbungskosten absetzen, denn das Malheur sei nicht als Unfall anzusehen.

Und mit der steuerlichen Entfernungspauschale sind sämtliche, auch außergewöhnliche Aufwendungen abgegolten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in München in einem veröffentlichten Urteil entschied.

Danach müssen Arbeitnehmer damit rechnen, dass die Finanzämter künftig auch Unfallschäden auf dem Arbeitsweg nicht mehr steuermindernd anerkennen.

Der Kläger aus Niedersachsen hatte 2009 auf dem Weg von seiner Wohnung zur Arbeit versehentlich Benzin statt Dieselmotorkraftstoff getankt. Dies merkte er erst auf der Weiterfahrt, so dass der Motor Schaden nahm.

Die Reparaturkosten von 4250 Euro machte der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte dies jedoch nicht an, zu Recht, wie nun der BFH entschied.

## Zoll beschlagnahmt Container mit Kontodaten mutmaßlicher Steuer-sünder

Diverse Offshore-Kontodaten mutmaßlicher deutscher Steuerhinterzieher sind in einem Container im Hamburger Hafen aufgetaucht. Die Fahnder beschlagnahmten die brisante Fracht von den Cayman Inseln, zusammen mit Unterlagen der Familie des getöteten Terror-Fürsten Osama bin Laden.

Die Beamten schalteten Steuerfahnder aus Düsseldorf ein. Die rheinischen Ermittler beschlagnahmten den mit 30 Paletten gefüllten Stahlbehälter. Seither werten die Finanzexperten das Material auf der Suche nach Steuersündern aus. Die Fracht habe von Hamburg nach Genf weiter transportiert werden sollen.

Vermutlich landeten die Papiere versehentlich aus dem karibischen Steuerparadies in Hamburg.

Die Bank hat den Vorgang bestätigt. Im Rahmen einer Neuordnung findet derzeit ein Umzug von Unterlagen von den Cayman Islands in das bestehende Dateneinlagerungszentrum statt.

Nordrhein-Westfalen hatte schon 2012

für eine Million Euro eine CD der Coutts-Bank mit Daten von 1000 vermögenden Deutschen angekauft. Die Kunden setzten auf das Modell „Zebra“. Auf den legalen Konten lagen kleinere Beträge, die ordnungsgemäß versteuert waren. Die großen Vermögen sollen sich auf schwarzen Konten befunden haben.

## Streit um Fliegengitter: Amazon-Händler verklagt Kunden wegen schlechter Bewertung

70.000 Euro Schadenersatz fordert ein Online-Händler von einem Kunden, weil dieser im Internet sein Fliegengitter schlecht bewertete. Der Kunde weigert sich, zu zahlen. Einen Vergleich lehnten beide Parteien ab. Nun entschied das Gericht.

Ein Amazon-Händler verlangt von einem Kunden 70.000 Euro, weil dieser ihn auf der Handelsplattform schlecht bewertete. Der Streit geht um ein Fliegengitter, das der Kunde im Juni 2013 für sein Küchenfenster kaufte. Doch nach dem Zuschneiden war das Gitter zu klein und damit nutzlos. Er beschwerte sich, dass die Anleitung falsch sei und bewertete Händler und Produkt auf der Handelsplattform negativ.

Einen Vergleich vor Gericht haben beide Parteien abgelehnt. Erst Ende Juli will das Gericht den Streit nun entscheiden.

Im Prozess hat der Kläger ein Vergleichsangebot gemacht und gefordert, der Beklagte solle sich verpflichten, die Aussagen in der Amazon-Bewertung zu unterlassen und Schadensersatz in Höhe von 30.000 Euro zu bezahlen. Dieses Vergleichsangebot wurde abgelehnt. Der Beklagte war lediglich bereit, eine Unterlassungserklärung abzugeben, jedoch ohne Vertragsstrafverpflichtung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

## Bankgespräche sollen aufgezeichnet werden

Das Bundesjustizministerium will Verbraucher in Finanzdingen besser schützen. Dazu sollen Beratungsprotokolle standardisiert werden und Beratungsgespräche aufgezeichnet werden. Ein nötiger Schritt, wie eine neue Studie zeigt.

Seit 2010 sind Banken oder Versicherungen schon gesetzlich dazu verpflichtet, ein Protokoll über den Verlauf des Gesprächs zur Anlage- oder Versicherungsberatung anzufertigen und dem Kunden zu übergeben. Das

Dokument soll Verbraucher vor Falschberatungen schützen und kann in einem Prozess als Beweismittel dienen.

Das Bundesjustizministerium will Anleger nun noch besser vor falscher oder schlechter Finanzberatung schützen. Es sei zu überlegen, ob man die Beratungsprotokolle, die Banken und Versicherer nach einem Anlagegespräch anfertigen müssen, nicht standardisieren sollte, damit bestimmte Punkte in jedem Fall immer abgefragt und dokumentiert werden. Auch sei denkbar, Beratungsgespräche generell aufzeichnen zu lassen. Auf EU-Ebene werde das Thema ohnehin bereits diskutiert. Das hätte den Vorteil, dass wirklich alles, was besprochen wurde, auch festgehalten wird. So solle Anlegern der Beweis erleichtert werden, falsch beraten worden zu sein.

## Steuerlicher Abzug von Ehescheidungskosten - erste Musterprozesse

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfsvereine (BDL) teilt mit, dass sein größter Mitgliedsverein, die Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., nunmehr die ersten zwei Musterprozesse gegen die Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen eingeleitet hat. Zwei Verfahren sind beim Finanzgericht München anhängig.

Hintergrund ist, dass mit einer Rechtsänderung nach steuerzahlerfreundlicher BFH-Rechtsprechung der steuerliche Abzug von Zivilprozesskosten gestrichen wurde. Diese Gesetzesänderung führt in der Praxis dazu, dass die Finanzämter den bis einschließlich 2012 unbestrittenen Abzug von Ehescheidungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr gewähren.

Steuerzahler, die ab 2013 Ehescheidungskosten zu tragen hatten, sollten diese auf jeden Fall weiterhin als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Gegen die Nichtanwendung der Ehescheidungskosten können die Betroffenen mit Verweis auf die beim Finanzgericht München anhängigen Klageverfahren Einspruch einlegen und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragen. Wird diesem Antrag stattgegeben, können die Betroffenen in Ruhe den Ausgang der Musterverfahren abwarten.

# Ein paar Änderungen zur Jahresmitte

Zur zweiten Jahreshälfte gibt es auch wieder einige Änderungen. Nachfolgend werden ein paar interessante Neuerungen vorgestellt. Unter anderem müssen Online Shopper nun mehr aufpassen, neue Auflagen für Abfallentsorger, Bürgerinnen und Bürger erhalten mehr Mitspracherechte bei Großprojekten und Sachverständige für Energieeffizienz müssen sich auf einer Expertenliste der dena eintragen.



Bürgerinnen und Bürger bekommen mehr Mitsprache bei Großprojekten.  
Foto: Jürgen Fälchle, fotolia.com

Mindestlohnvertrag auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Branche erstreckt werden. Der Branchenmindestlohn in der Fleischbranche gilt auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und für ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das trägt zu einem fairen Wettbewerb innerhalb Deutschlands und Europas bei.

## Mütterrente

Etwa zehn Millionen Mütter oder Väter erhalten für ihre Kinder, die vor 1992 geboren wurden, einen so genannten Rentenpunkt mehr. Das erhöht im Westen die Rente um 28,61 Euro pro Kind im Monat und im Osten um 26,39 Euro. Da die Umstellung Zeit kostet, werden viele erst im Oktober oder später mehr Geld auf dem Konto haben. Die Erhöhung wird dann rückwirkend ausgezahlt. Auf ein Jahr bezogen kostet die höhere Mütterrente 6,7 Milliarden Euro.

## Abschlagsfreie Rente mit 63

Wer 45 Jahre lang Beiträge gezahlt hat, kann mit 63 Jahren ohne Abzüge in den Ruhestand gehen. Für Menschen, die ab 1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Für den Geburtsjahrgang 1964 liegt sie bei 65 Jahren. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden unbegrenzt als Beitragsjahre mitgezählt, wenn Anspruch auf das reguläre Arbeitslosengeld I bestand. Nur Arbeitslosigkeit in den letzten beiden Jahren vor dem Renteneintritt wird nicht berücksichtigt, um Frühverrentungen mit 61 zu vermeiden. Es sei denn, der Arbeitsplatzverlust "ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt".

## Erwerbsminderungsrente

Für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen früher in Rente gehen, wird die Erwerbsminderungsrente so berechnet, als ob sie bis zum Alter von 62 Jahren Beiträge entrichtet hätten. Bisher waren es 60 Jahre. Das bringt monatlich etwa 40 Euro mehr. Die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente zu Beginn liegt bei 600 Euro.

## Onlineshopping

Fehlt eine Widerrufsbelehrung des Kunden beim Online-Versand, verlängert sich die mögliche Widerrufsfrist des Kunden um ganze zwölf Monate. Damit wird das derzeit unbefristete Widerrufsrecht bei einer fehlerhaften oder fehlenden Information des Kunden gedeckelt.

Den Händlern steht es künftig frei, das Porto für die Retoure auf den Kunden abzuwälzen. Allerdings dürften viele Unternehmen darauf verzichten, um beim Kunden zu punkten.

## Auflagen für Abfallentsorger

Für die Abfallentsorgung gibt es ebenfalls ab Juni neue Vorschriften. Laut Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung sind bisher nur Entsorgungsunternehmen verpflichtet, Abfalltransporte beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) anzuzeigen.

Ab 1. Juni gilt die Regelung aber für alle Firmen, die mehr als 20 Tonnen nicht gefährlichen oder aber mehr als zwei Tonnen gefährlichen Abfall im Jahr befördern. Dazu zählen beispielsweise auch Handwerker, Servicetechniker oder Gartenbauer, die Bauschutt, Farbreste

oder Verpackungen transportieren.

Die entsprechende Anzeige beim Landesamt muss bis zum 30. Juni 2014 erfolgen und gilt für ein Jahr.

## Mitsprache bei Großprojekten

Bürgerinnen und Bürger werden an der Planung von Großvorhaben wie Fernstraßen stärker und früher beteiligt. Das trägt dazu bei, Konflikte zu vermeiden, Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren zu entlasten und die gerichtliche Anfechtung von Behördenentscheidungen zu verringern.

## Verbindliche Expertenliste

Sachverständige für die KfW-Förderprogramme "Energieeffizient Bauen und Sanieren" müssen sich auf einer Expertenliste für Förderprogramme des Bundes eintragen lassen. Die Eintragung ist an bestimmte Qualifikationen gebunden. Für die Pflege der Liste ist die Deutsche Energie-Agentur (dena) verantwortlich.

## Fairer Wettbewerb in der Fleischindustrie

Die Fleischverarbeitung wird in den Branchenkatalog des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes aufgenommen. Damit kann der Anfang 2014 geschlossene

## Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr soll bekämpft werden

Das Kabinett hat am 02.04.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen. Danach sind Vereinbarungen, in denen sich Unternehmen oder die öffentliche Hand Zahlungsfristen oder Überprüfungs- oder Abnahmefristen einräumen lassen, künftig einer verschärften Wirksamkeitskontrolle unterworfen, wenn die vereinbarten Fristen eine bestimmte Länge überschreiten. Außerdem müssen säumige Unternehmen und öffentliche Auftraggeber einen höheren Verzugszins sowie eine Pauschale von 40 Euro zahlen.

Bereits 2011 hat das Europäische Parlament eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen. Das Ziel war, die Liquidität der Betriebe zu verbessern. Die EU fordert dafür schärfere Gesetze in Bezug auf Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern. Zum einen soll die Vertragsfreiheit durch Höchstgrenzen für Zahlungs- und Abnahmefristen eingegrenzt werden. Zum anderen verlangt die EU höhere Verzugszinsen und Entschädigungszahlung bei Zahlungsverzug.

Der Deutsche Bundestag hätte die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug eigentlich bis März 2013 in nationales Recht umsetzen müssen. Die Frist ist aber verstrichen. Deshalb hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im März 2014 einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben von jeher die Möglichkeit, individuelle Zahlungs- und Abnahmevereinbarungen zu treffen. Bisher sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für diese Vereinbarungen keine gesetzlich festgelegten Höchst-Zahlungsfristen vor. Doch das wird sich mit dem neuen Referententwurf vermutlich ändern: §271 und §288 sollen dafür angepasst werden.

Private Unternehmen als Auftraggeber dürfen nicht vereinbaren, dass eine Zahlung erst nach mehr als 60 Tagen erfolgt. Das heißt, zwei Monate nach Rechnungseingang muss gezahlt werden.

Öffentliche Auftraggeber müssen in der Regel innerhalb von 30 Tagen zahlen. Nur in Ausnahmefällen darf die Frist 60 Tage betragen.

Handwerker und Auftraggeber können vereinbaren, dass die Handwerksleistung vor dem Bezahlen überprüft wird. Laut Gesetzentwurf muss die Abnahme aber innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen geschehen.

Begleitet ein Kunde seine Rechnung nicht innerhalb der Fristen und erhält deshalb eine Mahnung, liegt ein Zahlungsverzug vor. Dann muss er Zinsen zahlen. Bisher betrug der Zinssatz bei Geschäften ohne Verbraucher laut BGB acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der neue Gesetzentwurf schlägt stattdessen neun Prozent vor.

Außerdem darf der Handwerker beim Zahlungsverzug eine Art Entschädigung fordern. Der Kunde muss dann eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zahlen. Eine Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, die Verzugszins und Pauschale ausschließt, ist nicht rechtskräftig.

## Inflationsrate sinkt auf Vier-Jahres-Tief

Kaum noch steigende Lebensmittelpreise haben die Inflationsrate in Deutschland auf den tiefsten Stand seit knapp vier Jahren gedrückt. Waren und Dienstleistungen verteuerten sich im Mai nur noch um 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, wie das Statistische Bundesamt mitteilte und seine ersten Schätzungen bestätigte. Im April hatte die Teuerungsrate noch bei 1,3 Prozent gelegen. Sie liegt damit klar unter der Zielmarke der Europäischen Zentralbank von knapp zwei Prozent, bis zu der sie von stabilen Preisen spricht. Für Nahrungsmittel wurden im Schnitt nur noch 0,5 Prozent mehr verlangt. Die Preise stiegen damit erstmals seit drei Jahren langsamer als die Teuerungsrate insgesamt, hieß es. Zu Jahresbeginn waren sie noch gut sieben Mal so schnell geklettert. Entlastet wurden die Verbraucher auch von billigerer Energie. Benzin und Diesel kosteten 2,3 Prozent weniger als ein Jahr zuvor, leichtes Heizöl sogar 3,1 Prozent weniger. Strom verteuerte sich hingegen um 1,8 Prozent, Gas um 0,4 Prozent. Der für europäische Vergleichszwecke berechnete Harmonisierte Verbraucherpreisindex stieg gegenüber dem Vormonat um 0,3 Prozent, auf Jahressicht erhöhte er sich lediglich um 0,6 Prozent. Die Jahresrate fiel damit auf den niedrigsten Wert seit Februar 2010.

Das Kieler Institut für Weltwirtschaft sagt für kommendes Jahr wegen des erwarteten kräftigen Aufschwungs eine deutlich höhere Teuerungsrate voraus. Während die Arbeitslosenquote wieder sinkt, verstärkt sich der Preis- und Lohnauftrieb.

Die Inflationsrate werde dann mit 2,2 Prozent knapp doppelt so hoch ausfallen wie in diesem Jahr mit durchschnittlich 1,2 Prozent.

## Impressum:

Herausgeber:  
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2  
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.  
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald  
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28  
eMail [prokont@datac.de](mailto:prokont@datac.de) | [www.prokont.de](http://www.prokont.de)

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.